

Richtlinien der Technischen Hochschule Deggendorf zur Vergabe von Deutschlandstipendien nach dem Stipendiatenprogrammgesetz (StipG)

In der Fassung vom 01. November 2024

Präambel

Mit dem Deutschlandstipendium will die Bundesregierung begabte und leistungsfähige Studierende unterstützen; sie will herausragende Leistungen honorieren und eine neue Stipendienkultur in Deutschland anstoßen.

Diese Richtlinien dienen der Konkretisierung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens an der Technischen Hochschule Deggendorf.

§ 1

Förderfähigkeit

Gefördert werden können bereits an der Technischen Hochschule Deggendorf immatrikulierte Studierende sowie Bewerber, die die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und vor der Aufnahme des Studiums an der Hochschule Deggendorf stehen.

Ein Promotionsstudium ist nicht förderfähig.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen, wenn der oder die Studierende eine anderweitige begabungs- und leistungsunabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs. 3 StipG genannte Maßnahme oder Einrichtung oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, sofern die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde einen Monatsdurchschnitt von 30 € unterschreitet.

§ 2

Ausschreibung

Der Career Service der Technischen Hochschule Deggendorf schreibt die zu vergebenden Stipendien einmal jährlich am Jahresende auf der Homepage der Hochschule aus, insbesondere

1. die voraussichtliche Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien
2. die Form der Bewerbung sowie die Stelle, bei der sie einzureichen ist
3. die von den Bewerbern beizubringenden Unterlagen
4. den Ablauf des Auswahlverfahrens
5. den Bewerbungszeitraum, voraussichtlich zwischen 01. November und 15. Dezember

§ 3 Bewerbungsverfahren, Auswahlkommission

- (1) Die Interessenten für ein Stipendium bewerben sich beim Career Service mit Hilfe des auf dem Studierendenportal der Hochschule hinterlegten Bewerbungsformulars, eines Lebenslaufs, dem aktuellem Notenblatt und einem Motivationsschreiben.

- (2) Der Career Service sammelt die Bewerbungen, erstellt eine Rangliste und leitet diese an die Auswahlkommission weiter.

Förderer können in beratender Funktion zu den Sitzungen der Auswahlkommission geladen werden.

- (3) Die Auswahlkommission bestehend aus dem Präsidenten, der Kanzlerin, der Leitung Abt. Studium sowie der Leitung Career Service entscheidet über die Vergabe der Stipendien. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sämtliche Mitglieder der Auswahlkommission sind zu gleichen Teilen stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von jedem Mitglied der Auswahlkommission ist im Vorfeld der Vergabeentscheidung eine Unbefangenheitserklärung vom Career Service einzuholen.

Über die Entscheidung, die zur Vergabe des Stipendiums führen, ist ein Protokoll anzufertigen.

- (4) Die ausgewählten Bewerber erhalten zu Beginn der Förderung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

§ 4

Auswahlkriterien

- (1) Die Stipendien werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren bisheriger Werdegang hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lässt.

Auswahlkriterien sind:

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Bachelorbereich
 - a. eine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung von 1,5 und besser
Für Bewerber, die den Hochschulzugang als beruflich Qualifizierte anstreben, ermitteln sich dieser Wert nach der Anlage 2 der HZV, 16 ff.
 - b. die besondere Qualifikation, die zum Studium an der Hochschule Deggendorf berechtigt.
2. für Studienanfänger im Masterbereich
 - a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist, mit einer Note von 2,5 und besser
3. für immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen
 - a. der aktuelle Notendurchschnitt von mindestens 2,7 sowie
 - b. die erreichten ECTS-Leistungspunkte (mind. 20 ECTS-Leistungspunkte pro Semester)
4. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, Berufserfahrung, Praktika o.ä.
5. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement und die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden und Vereinen
6. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft und ein Migrationshintergrund

- (2) Für die Vergabeentscheidung erfolgt die Gewichtung der Auswahlkriterien wie folgt:
- | | |
|------------------------|------------|
| Die Ziffern 1, 2 und 3 | 45 Prozent |
| Ziffer 4 | 15 Prozent |
| Ziffer 5 | 35 Prozent |
| Ziffer 6 | 5 Prozent |
- (3) Für die Erstellung der Rangliste werden für die einzelnen Kriterien Punkte vergeben, die im Verhältnis der prozentualen Gewichtung aus Abs. 2 entspricht (z.B. HZB von 1,0 entspricht 45 Punkten bzw. 45 Prozent bei Ziffer 1). Es kommen nur die Bewerber auf die Rangliste, die über die meisten Punkte verfügen, wobei darauf geachtet wird, dass die Fakultäten gleichmäßig berücksichtigt werden.

§ 5

Beginn, Art, Umfang und Beendigung der Förderung

- (1) Die Technische Hochschule Deggendorf startet jeweils zum Sommersemester mit der Vergabe der eingeworbenen Stipendien.
- (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €. Die Förderung erfolgt einkommensunabhängig, BAföG-Ansprüche bleiben bestehen.
- (3) Das Stipendium wird für den Zeitraum eines Jahres bewilligt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine erneute Bewerbung des Studierenden möglich.
- (4) Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft usw.) ist eine längere Förderung möglich.
- (5) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin
 - die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat,
 - das Studium abgebrochen hat,
 - die Fachrichtung gewechselt hat oder
 - exmatrikuliert wird.

Bei einem Wechsel der Hochschule während des Bewilligungszeitraums gilt § 8 Satz 2 StipG.

§ 6

Widerruf der Förderung

Der Bewilligungsbescheid wird mit sechswöchiger Frist zum Ende des Kalendermonats widerrufen, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung aller Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, nicht nachkommt oder ein Fall der Doppelförderung vorliegt oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Bei einer Doppelförderung erfolgt der Widerruf der Bewilligung rückwirkend.

§ 7

Pflichten der Stipendiaten

Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat

- alle Veränderungen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen, z.B. wenn ein Fachrichtungs-, Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird.
- zur Teilnahme an der Evaluierung seiner Leistungen und des Stipendienprogramms

Darüber hinaus erklärt sich der Stipendiat einverstanden,

- an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen
- dass Daten zu statistischen Zwecken gespeichert werden und gegebenenfalls an das zuständige Ministerium weitergegeben werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. November 2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 01. Februar 2011.